



Gemeinschaft Emissionskontrollierte Verlegewerkstoffe, Klebstoffe und Bauprodukte e.V. (GEV)

Zeichensatzung und Lizenzierungsordnung

Stand: 02.06.2025

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein – im Folgenden kurz „GEV“ genannt – trägt den Namen: „Gemeinschaft Emissionskontrollierte Verlegewerkstoffe, Klebstoffe und Bauprodukte e.V.“
- (2) Die GEV hat ihren Sitz in Düsseldorf und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Die postalische Anschrift der GEV lautet: Völklinger Str. 4, 40219 Düsseldorf, Deutschland.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Die GEV bezweckt unter Ausschluss jedes wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs die Wahrnehmung und Förderung der allgemeinen wirtschaftlichen und ideellen Interessen aller Hersteller von bauchemischen Verlegewerkstoffen und Bauprodukten sowie von Klebstoffen im Bereich des Arbeits-, Umwelt und Verbraucherschutzes.
- (2) Hierzu führt die GEV geeignete Maßnahmen durch zur Klassifizierung, Kennzeichnung und Kontrolle von Verlegewerkstoffen, Klebstoffen und Bauprodukten in Bezug auf Emissionen.
- (3) Die GEV erteilt zu diesem Zweck Lizenzen zur Verwendung einer warenzeichenrechtlich geschützten Kennzeichnung, im folgenden Lizenz-Zeichen genannt. Diese Lizenz-Zeichen werden von der GEV als Gewährleistungsmarken angemeldet.
- (4) Die GEV ist selbstlos tätig. Sie verfolgt also in erster Linie keine wirtschaftlichen Zwecke. Insbesondere übt sie keine gewerbliche Tätigkeit aus, die die Lieferung von Waren oder Dienstleistungen, für die eine Gewährleistung im markenrechtlichen Sinne als Gewährleistungsmarke besteht, umfasst.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied der GEV können Hersteller von Verlegewerkstoffen, Klebstoffen und Bauprodukten werden. Ausschließlich ordentliche Mitglieder sind zur Benutzung der Lizenz-Zeichen berechtigt. §10 dieser Zeichensatzung bleibt unberührt.
- (2) Fördermitglied können Produzenten von Rohstoffen zur Herstellung von Verlegewerkstoffen, Klebstoffen und Bauprodukten sowie einschlägig tätige Institute und Verbände werden.
- (3) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an die Geschäftsführung der GEV zu richten. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.

§ 4 Lizenz-Zeichen

- (1) Die Lizenz-Zeichen führen den Namen EMICODE in Alleinstellung oder in Verbindung mit den Abkürzungen EC 2, EC 1 oder EC 1^{PLUS}, sowie EC 2, EC 1 oder EC 1^{PLUS} in Alleinstellung. Die vorgenannten Zeichen sind markenrechtlich als Gewährleistungsmarke geschützt. Ihre Wiedergabe ist in **Anlage A** dargestellt. Die Lizenz-Zeichen können im Fließtext in der allgemeinen Darstellung frei gestaltet werden. Auf Gebindeetiketten und Informationsblättern sind sie gemäß der in **Anlage A** zu dieser Zeichensatzung beigefügten Darstellung auszuführen. Weitere Details zu den Voraussetzungen für die Lizenzerteilung sind in **Anlage B** zusammengefasst.
- (2) Bei Rezepturänderungen von lizenzierten Produkten, die eine veränderte Emissionsklasseneinstufung zur Folge haben, erlischt automatisch die Lizenz. Soll das veränderte Produkt erneut gekennzeichnet werden, muss zuvor eine neue Lizenz beantragt und erteilt worden sein.
- (3) Sprachübersetzungen der Emissionsbeschreibungen (z. B. „sehr emissionsarm“) sind zulässig und werden im Sinne einer einheitlichen Darstellung, soweit nicht im Anhang bereits definiert, von der Geschäftsführung und dem Vorsitzenden des Technischen Beirats festgelegt.
- (4) Die Waren und Dienstleistungen, die Gegenstand der Gewährleistungsmarke sind, sind in **Anlage C** aufgeführt.
- (5) Mit den Gewährleistungsmarken nach § 4 (1) der Zeichensatzung wird für alle Waren und Dienstleistungen gemäß § 4 (4) der Zeichensatzung i.V.m. Anlage C gewährleistet, dass diese den GEV-Einstufungskriterien für flüchtige organische Substanzen bzw. schwer-flüchtige organische Substanzen entsprechen. Die Merkmale der Waren oder Dienstleistungen, die mit der Gewährleistungsmarke bescheinigt werden sollen, etwa Material, Art der Herstellung der Waren bzw. Erbringung der Dienstleistungen, Qualität oder Genauigkeit, sind detailliert in **Anlage B, Anlage D, Anlage E, Anlage F und Anlage G** aufgeführt.
- (6) Die Prüfung und Überwachung aller Waren und Dienstleistungen gemäß § 4 (4) der Zeichensatzung i.V.m. Anlage C erfolgt nach den Vorgaben der GEV. Nähere Beschreibungen finden sich in den §§ 6, 7 und 8 dieser Zeichensatzung sowie in den **Anlagen B, D, E, F und G**. Sowohl die initiale Prüfung nach § 7 (2) der Zeichensatzung als auch die Überwachung erfolgt durch externe neutrale Prüflaboratorien, welche die GEV-Prüfmethoden beherrschen und nach ISO 17025 akkreditiert sind, wobei die Akkreditierung auch die GEV-Prüfmethoden oder die Prüfung nach EN 16516 umfasst. Eine Liste von externen neutralen Prüflaboratorien findet man unter www.emicode.com/labore. Für die Überwachung der Einhaltung der GEV-Einstufungskriterien werden jährlich stichprobenartige Kontrollen der mit den Gewährleistungsmarken versehenen Waren und Dienstleistungen durchgeführt.

§ 5 Vertretung

- (1) Der Vorstand leitet die GEV. Der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende des Vorstands sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist alleinvertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand beruft und entlässt einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so kann der Vorstand einen Hauptgeschäftsführer bestellen. Sie sind durch die Weisungen des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (3) Die Geschäftsführer sind im Rahmen der Ihnen nach der GEV-Vereinssatzung übertragenen Aufgaben Vertreter im Sinne des § 30 BGB.

§ 6 Allgemeine Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und die GEV bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft berechtigt zum Führen der Namensbezeichnung „GEV“ in der allgemeinen Firmendarstellung.
- (3) Besteht die Möglichkeit zur EMICODE-Kennzeichnung (Lizenz-Zeichen), so sollten die Mitglieder diese zur Emissionsbeschreibung einsetzen.
- (4) Die Mitglieder haben die vom Technischen Beirat festgelegten Einstufungsregeln nach § 10 Absatz 3 der Vereinssatzung zu beachten. Bei Beschreibung oder Präsentation von lizenzierten Produkten ist die zugehörige Emissionsklasse anzugeben.
- (5) Marken oder Produktlinien, die das EMICODE-Zeichen (Lizenz-Zeichen) tragen oder mit EMICODE beworben werden, dürfen grundsätzlich kein anderes Umweltzeichen tragen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Zu diesem Zweck hält die Geschäftsführung der GEV eine Liste der Ausnahmeentscheidungen des Vorstands bereit.
- (6) Individuelle Emissionsbeschreibungen (z. B. hauseigene Öko-Logos) und ökologische Negativbeschreibungen (z. B. „hochsiederfrei“, „formaldehydfrei“, „weichmacherfrei“ oder „frei von ...“) sind unzulässig. Zulässig ist „lösemittelfrei“. Über weitere Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- (7) Soweit nicht anders gesetzlich vorgeschrieben, ist ordentlichen Mitgliedern die Weitergabe von Prüfzeugnissen oder Prüfergebnissen aus Emissionsprüfungen zu werblichen oder verkaufsfördernden Zwecken nicht gestattet.

§ 7 Besondere Rechte und Pflichten der befugten Benutzer

- (1) Die Lizenz berechtigt das ordentliche Mitglied zur Verwendung des Lizenz-Zeichensystems der GEV, d.h. zum Führen der Marken der GEV „**EMICODE**“ und „**EC**“ in Verbindung mit der Nennung der betreffenden Emissionsklasse – jeweils in Alleinstellung oder in Kombination – bei der Beschreibung und Präsentation des Produktes.
- (2) Produkte werden eigenverantwortlich von jedem ordentlichen Mitglied in Emissionsklassen eingestuft. Die Einstufung erfolgt auf Grundlage der vom Technischen Beirat gemäß § 12 festgelegten Einstufungskriterien und Prüfmethode.
- (3) Der Antrag auf Erteilung der Lizenz zur Kennzeichnung eines Produktes ist mittels des Formblatts an die Geschäftsführung der GEV zu richten. Die im Antrag erklärte eigenverantwortliche Einstufung ist zu begründen, z. B. durch ein Prüfzeugnis.
- (4) Die Geschäftsführung der GEV bestätigt nach positiver Prüfung des Lizenzantrages eines Mitglieds formell:
 - die ordentliche Mitgliedschaft in der GEV,
 - die Einstufung des angemeldeten Produktes in die angegebene Emissionsklasse.
- (5) Die befugten Benutzer haben die Übereinstimmung ihrer Erzeugnisse mit den Lizenzen selbst zu vertreten. Eine Haftung der GEV, ihrer Organe oder beauftragten Dritten ist ausgeschlossen.

- (6) Die befugten Benutzer sind verpflichtet,
- das Lizenz-Zeichen so einzusetzen, dass das Ansehen der GEV und ihrer angeschlossenen Mitglieder nicht gefährdet ist,
 - die Benutzung anderer Zeichen zu unterlassen, die dem Lizenz-Zeichen so ähneln, dass Verwechslungen zu befürchten sind.

§ 8 Pflichten der Beteiligten bei Zeichenverletzung

- (1) Die GEV wird die Lizenz-Zeichen in der ihr zweckmäßig erscheinenden Weise aufrechterhalten und verteidigen.
- (2) Die Zeichennutzer werden die GEV zu diesem Zweck in angemessener Weise unterstützen und der GEV die ihnen zur Kenntnis gelangenden Verstöße gegen den Schutz der Lizenz-Zeichen mitteilen.

§ 9 Verlust des Nutzungsrechts und Sanktionen

- (1) Die den Mitgliedern gewährte Befugnis zur Zeichenführung gilt nur für die Zeit der Zugehörigkeit zur GEV.
- (2) Erfolgt die Beendigung der Mitgliedschaft durch Beschluss des Vorstands, so ist dem Mitglied nach den Bestimmungen der Vereinssatzung Gehör zu geben.
- (3) Mit dem Erlöschen des Zeichennutzungsrechts ist jede Weiterbenutzung der im Besitz befindlichen Reproduktionen zu unterlassen, ohne dass ein Anspruch auf Rückvergütung irgendwelcher Art besteht.
- (4) Im Falle eines Verstoßes gegen die Benutzungsbedingungen gemäß §§ 6, 7 und 8 der Zeichensatzung ist die GEV befugt, betroffene befugte Benutzer nach Beschluss des Vorstands zu sanktionieren, wobei im Zweifelsfall eine Schiedsprüfung entscheidet. Die Verstöße werden nach deren Schwere, Dauer sowie Häufigkeit durch den Vorstand bemessen und durch eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen geahndet: A) Verwarnung; B) Auferlegung der Prüfkosten und eventuell Kosten weiterer Prüfungen; C) Suspendierung oder Erlöschen einzelner Zeichennutzungsrechte; D) Ausschluss aus der GEV und Erlöschen aller Zeichennutzungsrechte. Dies gilt auch, wenn der Verstoß durch einen Dritten festgestellt und bei der GEV angezeigt wird.

§ 10 Übertragbarkeit

Die den Mitgliedern gewährte Befugnis zur Führung eines Lizenz-Zeichens darf an Nichtmitglieder nur unter der Voraussetzung der gesicherten Einhaltung der Bestimmungen der GEV-Satzungen übertragen werden. Das GEV-Mitglied hat in diesem Fall für das Nichtmitglied den Lizenzantrag für jedes Produkt zu stellen.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand überwacht satzungsgemäß die Einhaltung aller Bestimmungen und Beschlüsse der zuständigen Organe.
- (2) Der Vorstand entscheidet über Ausnahmen gemäß § 6 Abs. 5 und Abs. 6.
- (3) Der Vorstand kann im Falle von Zuwiderhandlungen im Zusammenhang mit Prüfungen und Einstufungen von Produkten in Emissionsklassen beschließen, dem betreffenden Mitglied auf dessen Kosten für die Frist von 2 Jahren Kontrollprüfungen durch ein vom Vorstand zu bestimmendes Institut aufzuerlegen, um die Einstufung zu überprüfen.

§12 Technischer Beirat

Der Technische Beirat beschließt über alle wichtigen technischen Fragen und entscheidet insbesondere über:

- Kriterien zur Einstufung nach Emissionsklassen
- Festlegung von Prüfmethoden
- Festlegung des Formblattes für den Lizenzantrag sowie des Formblattes für die Lizenzerteilung nach § 7 Abs. 3 und 4.

§ 13 Mitgliederversammlung, Sonstiges

- (1) Soweit nicht anders bestimmt, entscheidet die Mitgliederversammlung über alle weiteren Fragen.
- (2) Soweit nicht anders bestimmt, gilt im Übrigen die Vereinssatzung der GEV sowie die dort festgelegten Entscheidungsverfahren entsprechend.

Geschehen zu Düsseldorf, 2. Juni 2025

Anlage A zur Zeichensatzung

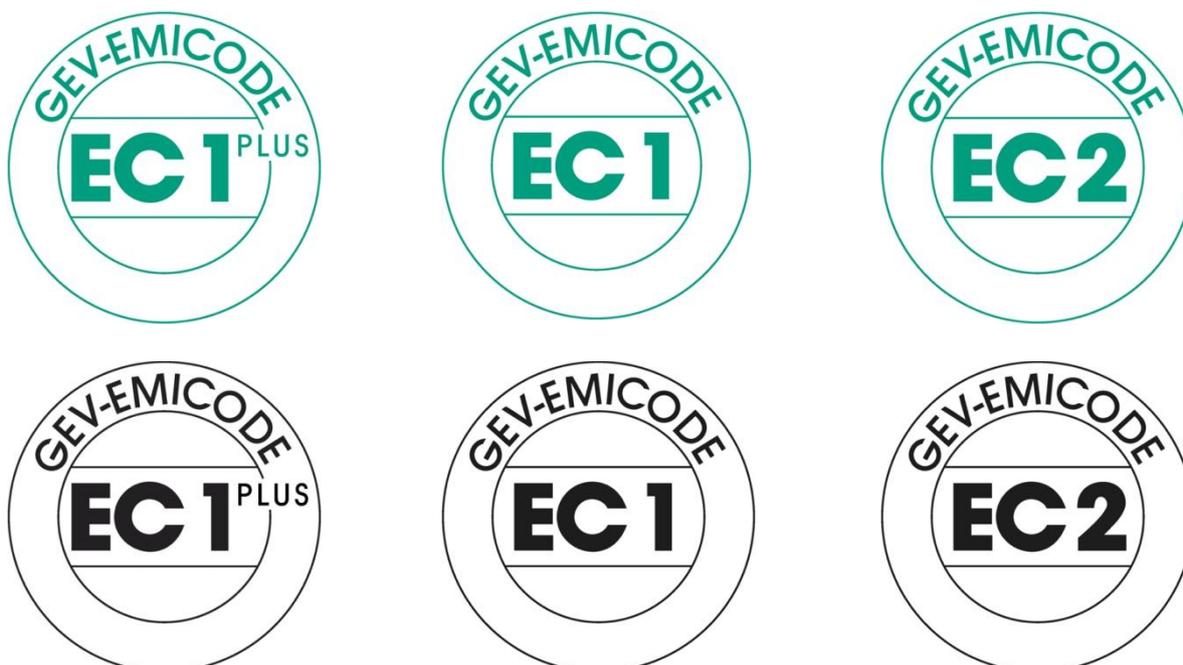
der Gemeinschaft Emissionskontrollierte Verlegewerkstoffe, Klebstoffe und Bauprodukte (GEV)

Die GEV-Zeichen sind – unter Berücksichtigung der Bestimmung des § 4 Abs. 3 – gemäß § 4 Abs. 1 Satz 5 nach folgender Darstellung auszuführen, wobei bei den Wort-/Bildmarken die Zusätze „sehr emissionsarm“ bzw. „emissionsarm“ im dem Wortbestandteil „GEV-EMICODE“ gegenüberliegenden unteren Bereich des Siegels der Kreisbahn folgend in der jeweils zu verwendenden Sprache (Tabelle mit Übersetzungsbeispielen siehe unten) angeordnet sind:

Wortmarken

„EMICODE“, „EC 2“, „EC 1“, „EC 1^{PLUS}“

Wort-/Bildmarken



Basisdarstellung	Durchmesser 50 mm (100%) Größe. Alle folgenden Angaben basieren auf der 100%-Umsetzung.
Kreis außen	Durchmesser 50 mm
Kreis innen	Durchmesser 34 mm
Linie unten	Waagrecht, 17 mm vom unteren Rand des äußeren Kreises
Linie oben	Waagrecht, 17 mm vom oberen Rand des äußeren Kreises
Linienstärke	0,3 mm
Typo	Avant Garde
Schriftgrößen	Rundsatz = 20 pt; Label innen = 43 pt
Darstellung	Größe bis zu 50 mm; Durchmesser frei wählbar Stand, Druckfarbe, Drehung / Winkelung: frei wählbar

Übersetzung der Emissionsbezeichnungen gemäß § 4 Abs. 3 (Beispiele):

Deutsch	Englisch	Französisch	Italienisch
sehr emissionsarm	very low emission	à très faible émission	a bassissime emissioni
emissionsarm	low emission	à faible émission	a basse emissioni

Anlage B zur Zeichensatzung

der Gemeinschaft Emissionskontrollierte Verlegewerkstoffe, Klebstoffe und Bauprodukte (GEV)

Voraussetzungen zur Lizenzerteilung der Lizenz-Zeichen gemäß Anlage A

Ein nach den Lizenz-Zeichen eingestuftes Produkt hat den folgenden Kriterien zu genügen, die vom Technischen Beirat in den „GEV-Einstufungskriterien“ festgelegt sind. Dabei steht im Folgenden der Begriff „EMICODE“ für sämtliche Lizenz-Zeichen und nicht nur für das Lizenz-Zeichen „EMICODE“ alleine:

- Lizenzprodukte werden ohne den Zusatz von Lösemitteln hergestellt. Ausnahme bilden Produkte zur Oberflächenbehandlung von Parkett, mineralischen Böden und elastischen Bodenbelägen, die aus technischen Gründen Filmbildehilfsmittel enthalten dürfen. Soweit Produkte in Deutschland einer Produktgruppe nach GISCODE zuzuordnen sind, ist dieser anzugeben.
- Für alle Lizenzprodukte wird ein Sicherheitsdatenblatt erstellt, sofern nach lokalem Recht eine Verpflichtung hierzu besteht. Es wird empfohlen, die EMICODE-Klassifizierung im Technischen Datenblatt aufzuführen, z. B. „EMICODE EC 1 – sehr emissionsarm“.
- Stoffe, die unter der Chemikalienverordnung REACH (EG 1907/2006) gemäß Art. 57 in die gemäß REACH Art. 59 Abs. 1 erstellte Liste (sogenannte „Kandidatenliste“) aufgenommen wurden, dürfen nicht in EMICODE-Produkten aktiv eingesetzt werden¹.
- Stoffe, die nach REACH erwiesenermaßen krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend sind („KMR-Stoffe“ der Kategorien 1A und 1B), dürfen nicht aktiv eingesetzt werden¹. Emissionen aller flüchtigen organischen karzinogenen Stoffe der Kategorien 1A und 1B müssen nach 3 Tagen in der Summe einen Grenzwert von 10 µg/m³ und nach 28 Tagen einen Grenzwert von 1 µg/m³ unterschreiten.
- Lizenzprodukte, die nach Europäischem Gefahrstoffrecht hinsichtlich akut toxischer Eigenschaften (CLP Teil 3: 3.1 Akute Toxizität) in die Kategorien 1, 2 oder 3 eingestuft sind, sind vom EMICODE ausgeschlossen.
- Methylethylketoxim (MEKO) und Methylisobutylketoxim (MIBKO) sowie Acetonoxim dürfen aus Arbeitsschutz- und Geruchsgründen nicht zugesetzt oder bei der Aushärtung freigesetzt werden.
- Erforderliche Prüfungen haben nach der definierten GEV-Prüfmethode zu erfolgen und sind durch ein Labor auszuführen, das die definierte GEV-Prüfmethode beherrscht und dessen Akkreditierung nach ISO 17025 die Prüfungen gemäß GEV-Prüfmethode oder EN 16516 umfasst. Die Dokumentation der Prüfergebnisse erfolgt durch den Hersteller selbst nach werksinternen Richtlinien. Eine Liste der empfohlenen Labore ist auf www.emicode.com/labore veröffentlicht.
- Rezepturidentische Produkte, deren Produktnamen sich unterscheiden, erfordern gesonderte Lizenzen, aber nur eine Emissionsprüfung.
- Rezepturänderungen an Lizenzprodukten erfordern nur dann eine erneute Emissionsprüfung, wenn die Modifikationen emissionsrelevant sind.
- Die Einstufung in EMICODE-Klassen erfolgt entsprechend der Produktgruppe nach Erfüllung aller Anforderungen aus nachstehenden Tabellen. Zur Produktkennzeichnung ist die zutreffende EMICODE-Klasse zu verwenden.

¹ Einzelheiten und Ausnahmeregelungen siehe „GEV-Einstufungskriterien“.

Produktgruppe 1: Verlegewerkstoffe, Klebstoffe und Bauprodukte

- **Flüssige Produkte**
Vorstriche, Grundierungen, Dicht- oder Sperrgrundierungen, wässrige Leitlacke, reaktive ungefüllte Grundierungen, gebrauchsfertige dünnflüssige Fixierungen und Klebstoffe, Anti-Rutsch-Beschichtungen für selbstliegende Bodenbeläge, Rollfixierungen, Sprühklebstoffe, Schraubensicherungsklebstoffe, Holzleime, dispersionsbasierte Vergütungen für mineralische Fliesenklebstoffe und Spachtelmassen, dispersionsbasierte Haftbrücken (z. B. für Verbundestriche), wässrige Kunstharz-Rollbeschichtungen, Decklacke für Bodenbeschichtungen, Strukturdecklacke für Bodenbeschichtungen, flüssige Abdichtungen, Flüssigfolien, reaktive Flächendichtstoffe, Bindemittel für Reaktionsharzestriche, Rissvergussmassen, Bindemittel für Granulatdekorböden (z. B. Quarzkieselboden)
- **Pulverförmige Produkte**
Zement- und Calciumsulfatpachtelmassen, Reparaturspachtel und -mörtel (max. Korngröße 3 mm), zementäre oder andere mineralische Fliesenklebstoffe (Dünnbett-, Mittelbett- und Dickbettmörtel, max. Korngröße 4 mm), zementäre Fugen- und Mauermörtel, Schnellzemente, zement- und calciumsulfatbasierte Estrichmörtel und Estrichbindemittel, pulverförmige und flüssige Estrich- und Betonzusatzmittel, pulverförmige Klebstoffe (außer Fliesenklebstoffe), zementäre Dichtschlämmen und pulverförmige Verbundabdichtungen, pulverförmige Haftbrücken (z. B. für Verbundestriche), Füll- und Spachtelgrundierungen
- **Pastöse Produkte**
Bodenbelags-, Parkett- und gebrauchsfertige Fliesenklebstoffe, Montageklebstoffe und sonstige pastöse Klebstoffe, pastöse Bodenbelagsfixierungen, Dispersions- und Reaktionsharzspachtelmassen, Dispersions- und Reaktionsharzabdichtungen unter Fliesen, Fugenmörtel auf Dispersions- oder Reaktionsharzbasis, Kunstharz-Verlaufsbeschichtungen für Böden, Kunstharz-Rollbeschichtungen, Decklacke für Bodenbeschichtungen sowie reaktive gefüllte Grundierungen, Flüssigkunststoffe für die Innenraumanwendung
- **Gebrauchsfertige Produkte, die keiner chemischen Reaktion oder physikalischen Trocknung bedürfen**
Unterlagen (z. B. Dämmunterlagen, haftklebstoffbeschichtete Unterlagen), Klebebänder, Verlegeplatten, Entkopplungs-/Dämmplatten, flächige Dichtbänder und -manschetten zur kleinflächigen Anwendung (z. B. für Fenster und Fassade, Nassbereiche), Abdichtungsfolien zur großflächigen Anwendung (z. B. für Wand und Boden im Nassbereich), Dampfbremsen im Dachinnenbereich, selbstklebende Dichtungen für Fenster und Türen
- **Dicht- und Dämmstoffe, Dichtungsbänder**
Fugendichtstoffe auf Dispersions- oder Reaktionsharzbasis, Montage- und Dämmschäume, komprimierte Dichtbänder gemäß DIN 18542, Fugendichtbänder aus Schaumstoff, chemische Anker
- **Wandprodukte**
Mineralische und gipsbasierte Grundputze für den Innenraum, mineralische und dispersionsbasierte Deck- und Oberputze für den Innenraum, Wandspachtel und Wandplatten

$\mu\text{g}/\text{m}^3$	EC 1 ^{PLUS}	EC 1	EC 2
TVOC nach 3 Tagen	≤ 750	≤ 1000	≤ 3000
TVOC nach 28 Tagen	≤ 60	≤ 100	≤ 300
TSVOC nach 28 Tagen	≤ 40	≤ 50	≤ 100
R-Wert basierend auf AgBB NIK-Werten nach 28 Tagen	≤ 1	≤ 1	-
Summe der nicht bewertbaren VOCs	≤ 40	-	-
Formaldehyd nach 3 Tagen	≤ 50	≤ 50	≤ 50
Formaldehyd nach 28 Tagen	≤ 10	≤ 10	≤ 10
Acetaldehyd nach 3 Tagen	≤ 50	≤ 50	≤ 50
Summe von Form- und Acetaldehyd nach 3 Tagen	≤ 0,05 ppm	≤ 0,05 ppm	≤ 0,05 ppm
Summe von flüchtigen K1A/K1B Stoffen nach 3 Tagen	< 10	< 10	< 10
Jeder flüchtige K1A/K1B Stoff nach 28 Tagen	< 1	< 1	< 1

Produktgruppe 2: Produkte zur Oberflächenbehandlung

- **Oberflächenbehandlungsmittel für Parkett**
Wasserbasierte Lacke, Grundierungen und Fugenkitte für Parkett, Parkettöle, wasserbasierte UV-Lacke für Parkett, UV-härtende Lacke für Parkett (100 % Festkörper)
- **Wasserbasierte Lacke, Imprägnierungen und Öle für mineralische Böden**
- **Wasserbasierte Lacke und Grundierungen für elastische Bodenbeläge, wasserbasierte UV-Lacke für elastische Bodenbeläge, UV-härtende Lacke (100 % Festkörper) für elastische Bodenbeläge**

$\mu\text{g}/\text{m}^3$	EC 1 ^{PLUS}	EC 1	EC 2
Summe TVOC + TSVOC nach 28 Tagen	≤ 100, davon max. 40 SVOCs	≤ 150, davon max. 50 SVOCs	≤ 400, davon max. 100 SVOCs
R-Wert basierend auf AgBB NIK-Werten nach 28 Tagen	≤ 1	≤ 1	-
Summe der nicht bewertbaren VOCs	≤ 40	-	-
Formaldehyd nach 3 Tagen	≤ 50	≤ 50	≤ 50
Formaldehyd nach 28 Tagen	≤ 10	≤ 10	≤ 10
Acetaldehyd nach 3 Tagen	≤ 50	≤ 50	≤ 50
Summe von Form- und Acetaldehyd nach 3 Tagen	≤ 0,05 ppm	≤ 0,05 ppm	≤ 0,05 ppm
Summe von flüchtigen K1A/K1B Stoffen nach 3 Tagen	< 10	< 10	< 10
Jeder flüchtige K1A/K1B Stoff nach 28 Tagen	< 1	< 1	< 1

TVOC Total volatile organic compounds = Summe aller flüchtigen Bestandteile

TSVOC Total semi-volatile organic compounds = Summe aller schwerflüchtigen organischen Verbindungen

K1A-, K1B-VOC Flüchtige Bestandteile der KMR-Stoffe der Kategorien 1A oder 1B

Anlage C zur Zeichensatzung

der Gemeinschaft Emissionskontrollierte Verlegewerkstoffe, Klebstoffe und Bauprodukte (GEV)

Die GEV-Zeichen sind für die folgenden Waren und Dienstleistungen als Gewährleistungsmarke geschützt:

Klasse 1:

Chemische Erzeugnisse für gewerbliche Zwecke; leitfähige Klebstoffe; Klebstoffe für gewerbliche Zwecke; Klebstoffe für Bodenbeläge; Klebstoffe für Mörtel; Klebstoffe für Zementbauten; Klebstoffe für Bauzwecke; Klebstoffe für Wandkacheln; Klebstoffe für das Baugewerbe; Klebstoffe für die Bauindustrie; Klebstoffe zum Verlegen von Bodenfliesen; Klebstoffe für Wandbekleidung; Klebstoffe zum Anbringen von Wandverkleidungen; Klebstoffe zum Befestigen von Fußbodenfliesen; Klebstoffe zum Verlegen von Fußbodenfliesen; Klebstoffe zum Befestigen von Fliesen; Klebstoffe zum Anbringen von Fliesen; Klebstoffe zur Verwendung im Bauwesen; Klebstoffe zur Befestigung von Wandfliesen; Klebstoffe zum Anbringen von Wandfliesen; Klebstoffe auf Wasserbasis für gewerbliche Zwecke; gewerbliche Klebstoffe zur Verwendung im Bauwesen; Klebstoffe synthetischen Ursprungs für gewerbliche Zwecke; chemische Feuchtigkeitsimprägniermittel für Zement [ausgenommen Anstrichfarben]; chemische Zusatzmittel für Zement, Mörtel und Beton; Feuchtigkeitsimprägniermittel für Mauerwerk [ausgenommen Anstrichfarben]; Bindemittel [chemische Erzeugnisse für gewerbliche Zwecke]; Bindemittel für Mörtel; Haftmittel für Zement und Beton; Luftporenbildner als Zusatzstoff für Mörtel; Bindemittel für die Beimischung zu Mörtel; Polymerdispersionen; Kunststoffe in Form von Flüssigkeiten; Kittel, Füllstoffe und Leime für industrielle Zwecke; Kittel [Spachtelmassen]; Beschichtungen zum Ausbessern von Fußbodenbelägen [ausgenommen Farben und Öle]; Schraubensicherungslacke.

Klasse 2:

Anstrichmittel; Anstrichmittel in Form von Ölen; Anstrichmittel mit staubbindenden Eigenschaften; Anstrichmittel mit wasserabweisenden Eigenschaften für Dächer, Wände und Böden; Antihaftbeschichtungen in Form von Anstrichfarben; wasserundurchlässige Farben; kunststoffhaltige Anstrichmittel in pastöser oder flüssiger Form für Oberflächen aus Holz und Metall zur Feuchtigkeitsimprägnierung; Beton-Anstrichmittel für Imprägnierungszwecke, Korrosionsschutzmittel, Farben, Farbstoffe, Firnisse, natürliche Harze, Lacke, Binde- und Verdickungsmittel für Farben und Lacke; Spachtelmassen als Anstrichmittel, auch zum Glätten von Anstrichflächen; leitfähige Anstrichfarben; Grundierungen [Lacke und Farben]; Grundierungsmittel [Farben, Lacke und Öle]; Anstrichfarben mit elastischen Eigenschaften; Farben zur Verwendung als elastische Fassadenbeschichtungen; Grundierfarben; Rostschutzmittel; Imprägnierungsmittel [Farben] für Holz, auch zur Verwendung als Flammenschutzmittel; plastische Anstriche für Bauzwecke; flüssige Beschichtungen [Anstrichfarben] auf Cellulose-, Kunstharz- oder Stärkebasis; Bindemittel für Anstrichfarben und für Kittel; Dispersionsfarben; Fußbodenversiegelungsmittel [Lacke und Farben]; Fußbodenversiegelungspräparate [Lacke und

Farben]; Lacke und Firnisse; Versiegelungspräparate für Böden [Farben]; Bodenanstrichmittel mit Versiegelungseigenschaften [Farben und Öle]; Substanzen in Form von Farben zum Füllen von Rissen in Kunststoffoberflächen, in Wandoberflächen und Holzoberflächen.

Klasse 17:

Dichtungen, Dichtungsmittel und Füllmassen; Dichtungsbänder; Dichtungsmassen zum Abdichten von Rissen; Dichtungsfolien und halbverarbeitete synthetische Filtermaterialien; Fugendichtungen; Füllmittel für Fugendichtungen; mineralische Rohstoffe (soweit in Klasse 17 enthalten), nämlich Ersatzstoffe für Asbest in rohem oder teilweise bearbeitetem Zustand, roher oder teilweise bearbeiteter Glimmer, Ersatzstoffe für Glimmer in rohem oder teilweise bearbeitetem Zustand, Mineralfasern, Mineralwolle, Steinwolle, Glasfasern und Glaswolle; mineralische Rohstoffe (soweit in Klasse 17 enthalten) zur Isolierung, zur Bausolierung, als Isoliermaterial, für Isolierzwecke, für Schalldämmzwecke und für Wärmedämmzwecke; Fugendichtungsmittel; Fugenvergussmassen; Fugenkitte; Wärmeschutz- und Isoliermittel (soweit in Klasse 17 enthalten); Dämmplatten und Dämmunterlagen nicht aus Metall; Platten und Formteile aus geschäumtem Kunststoff zum Verkleiden und Isolieren von Böden und Wänden, Decken und Dächern von Gebäuden; Gewebe aus Glasfasern und Kunststoffen zum Verkleiden und Isolieren von Wänden; Klebebänder, -streifen und -folien; Klebebänder zum Abdichten von Rohrgewinden; Klebebänder zum Ausfüllen von Fugen; Klebebänder für elektrische Isolierzwecke; Selbstklebebänder (ausgenommen für medizinische Zwecke, Haushaltszwecke, Papier- oder Schreibwaren).

Klasse 19:

Baumaterialien (nicht aus Metall); Natur- und Kunststein; Estriche; Fußbodenestriche; Mörtel, Baukleber, Bautenschutzmittel (soweit in Klasse 19 enthalten); Mörtel [Baumaterial]; Trockenmörtel; aus nichtmetallischen Werkstoffen bestehende flächenharte Wand-, Decken- und Dachteile; Fugenmörtel [Baumaterial]; Estriche als Unterlage; Montageschaum für Bauzwecke; Spachtelmassen; Mörtelmassen; Mörtelmischungen; Mörtel für den Bau; zementhaltige Wandbeschichtungen; Wandplatten aus Gips; Wandbauplatten aus Kunststoff; Akustikbauplatten aus Holz für Wände.

Anlage D zur Zeichensatzung

der Gemeinschaft Emissionskontrollierte Verlegewerkstoffe, Klebstoffe und Bauprodukte (GEV)

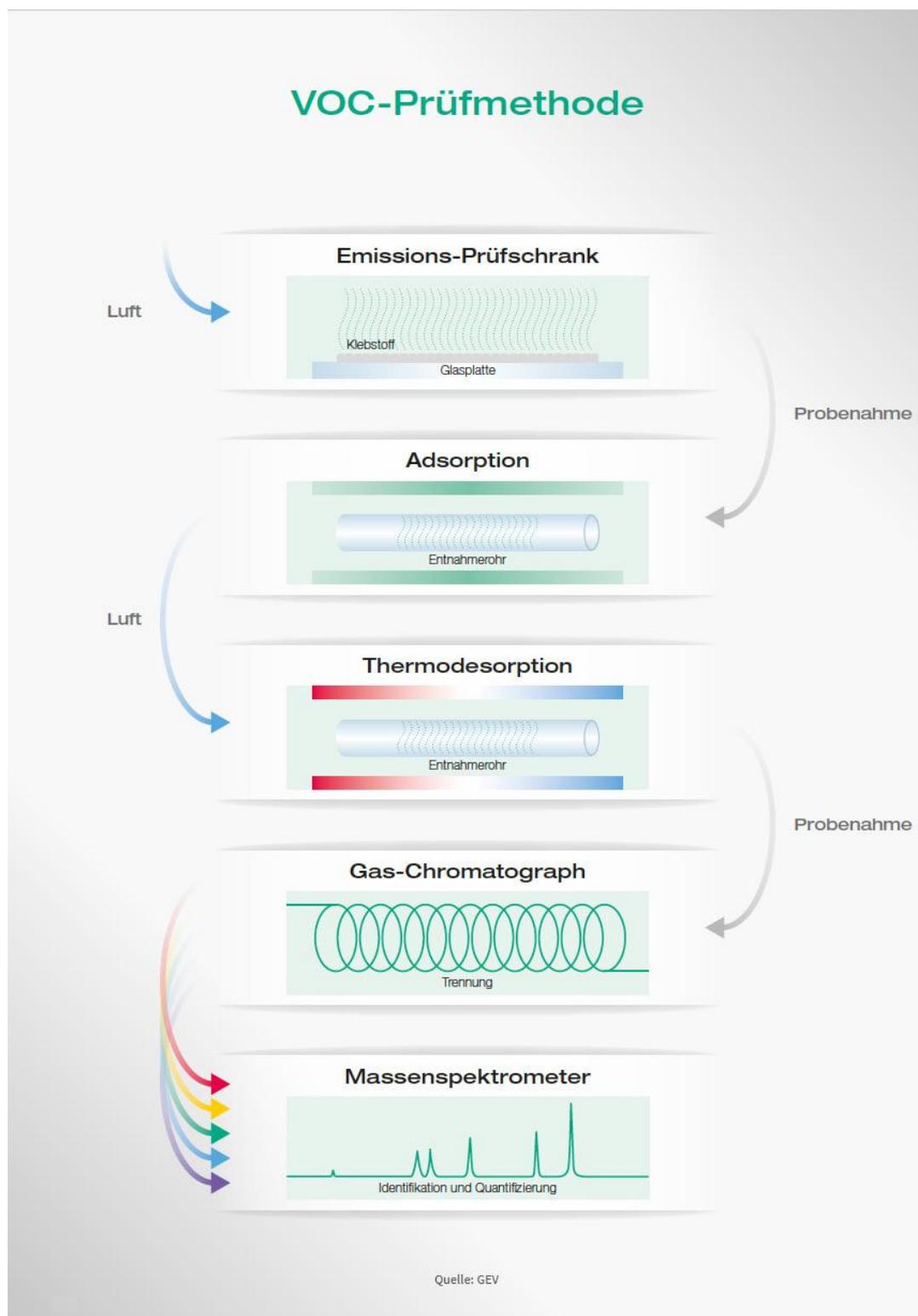
Merkmale der Waren oder Dienstleistungen, die mit der Gewährleistungsmarke bescheinigt werden sollen, sowie die Art und Weise, in der die bescheinigende Stelle diese Eigenschaften zu prüfen und die Benutzung der Marke zu überwachen hat:

Mittels hochempfindlicher Laboranalytik wie der Gas-Chromatographie und der Massen-Spektrometrie lassen sich heute selbst geringste Spuren flüchtiger organischer Substanzen (VOCs) in der Luft in standardisierten Verfahren identifizieren und mengenmäßig erfassen.

Dazu werden Proben von Werkstoffen in Edelstahl-Prüfkammern mit einem Mindestvolumen von 100 Litern gelagert, in denen klassische Innenraumklimata nachempfunden werden. Die Kammer wird kontinuierlich mit sauberer Luft gespült. Dabei wird die Kammerluft alle 2 Stunden vollständig ausgetauscht. Die Prüftemperatur beträgt 23 °C, während die relative Luftfeuchte der Zuluft zur Kammer 50 % beträgt. Die Messungen erfolgen nach 3 Tagen sowie nach 28 Tagen durch eine Luftprobenahme an der Abluft der Prüfkammer.

Die Prüfung kann beendet werden, wenn alle Einstufungswerte eingehalten werden, frühestens jedoch nach 10 Tagen. Bei der Prüfung werden flüchtige organische Stoffe (VOCs), kanzerogene sowie schwerflüchtige organische Verbindungen (SVOCs) messtechnisch erfasst. Die Prüfmethode wird kontinuierlich nach dem Stand der Technik optimiert. Das Ergebnis einer Messung nach dieser Prüfmethode ist die Basis für jede Lizenzierungsanfrage. Auch Kontrolluntersuchungen werden ausschließlich nach dieser Prüfmethode durchgeführt. Mit der Untersuchung können nur Labore beauftragt werden, die nach ISO 17025 akkreditiert sind. Die Akkreditierung nach ISO 17025 muss die GEV-Prüfmethode oder die EN 16516 umfassen.

Die Prüfmethode wird im folgenden Ablaufdiagramm grafisch dargestellt:



Die Details der GEV-Prüfmethode werden in [Anlage E](#), die der Einstufungskriterien für Verlegetwerkstoffe in [Anlage F](#) und die für Oberflächenbehandlungsmittel in [Anlage G](#) erläutert.